

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich zwischen
Soesttor, Soeststrasse, Weihenstrasse und Klosterstrasse

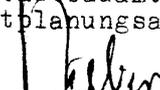
Die Grundstücke der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolai zwischen Soesttor, Soeststrasse, Weihenstrasse und Klosterstrasse liegen nach dem Baugebietsplan der Stadt Lippstadt im Geschäftsgebiet der zweigeschossigen, geschlossenen Bauweise. Um die geplanten Umbaumaßnahmen des Dreifaltigkeitshospitals zu ermöglichen, beschloss der Rat der Stadt Lippstadt am .12.3.1962. eine Änderung des Bebauungsplanes, die sich im wesentlichen auf die Zulassung bestimmter Neubauten und auf Veränderungen der geplanten Strassen bezog. Der geänderte Bebauungsplan erhielt am .18.10.1962 Rechtskraft.

Die Umgestaltung der vorhandenen Bebauung nach dem geänderten Bebauungsplan befindet sich in vollem Gange. Die künftige Bebauung der Grundstücke läßt jedoch eine weitere Änderung der planerischen Festlegungen erforderlich werden, um Bauvorhaben durchführen zu können, für deren Verwirklichung sich erst in den letzten Jahren ein Bedürfnis herausstellte. Insbesondere handelt es sich um die Errichtung eines 5-geschossigen Schwesternwohnheimes, das ohne Änderung des noch immer gültigen Baugebietsplanes nicht verwirklicht werden könnte. Dazu kommt, dass die inzwischen vorgelegte Planungskonzeption Prof. Kortés auch für die Verkehrsentwicklung und die damit für die Bemessung der öffentlichen Verkehrsflächen neue Gesichtspunkte erbracht hat, die früher noch nicht bekannt waren.

Es ist daher notwendig, die Grundstücke der Nikolai-Kirchengemeinde in dem oben beschriebenen Bereich aus dem Geschäftsgebiet der zweigeschossigen, geschlossenen Bauweise herauszunehmen und zum Sondergebiet mit einer Bebauung bis zu 9 Geschossen umzuwandeln. Ferner muss die Klosterstrasse im Hinblick auf ihre künftige Verkehrsbedeutung erheblich erbreitert werden. Der restliche Teil der Hospitalstrasse wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, da private Grundstücke nicht mehr an diesem Strassenteil liegen. Es bleibt einem besonderen Wegeeinziehungsverfahren überlassen, diesen Strassenteil als öffentliche Strasse einzuziehen.

Der Bebauungsplan trägt Sorge dafür, dass die nach der Bauordnung NW zu fordernden Einstellplätze in ausreichender Größe und richtiger Verteilung auf den Grundstücken untergebracht werden. Gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum werden die Bauwerke durch Bepflanzungstreifen oder Grünstreifen abgeschirmt.

Lippstadt, den .24.10.66. . .

Stadtbauamt
-Stadtplanungsamt-

Stadt. Oberbaurat